

## TOP 13. Änderung der Hundeabgabeordnung (Beratung und Beschlussfassung)

### Auszug aus dem Voranschlagserrlass 2023, Geschäftszeichen: IKD-2022-517441/8-LI

#### 2.19. FESTSETZUNG STEUERHEBESÄTZE

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2023 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2023 rechtswirksam werden.

Für den Fall, dass eine rechtzeitige Beschlussfassung des Voranschlages nicht gewährleistet ist, empfehlen wir hinsichtlich der für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse (insb. Steuer- bzw. Hebesätze, sonstige Gebührenverordnungen) dringend eine zeitgerechte, gesonderte Beschlussfassung dieser Verordnungen, damit diese Abgaben mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden. Wenn und weil diese Beschlüsse aber nicht „gleichzeitig“ mit dem Gemeindevoranschlag gemäß § 76 Abs. 6 leg.cit. beschlossen werden, gilt in diesem Fall die besondere Kundmachungsform des § 76 Abs. 7 leg.cit bzw. die Vorlage gemäß § 77 leg.cit. nicht. Diese nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderatssitzung gesondert beschlossenen Verordnungen sind gemäß § 94 leg. cit. kundzumachen und gemäß § 101 leg.cit. der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Unterscheidung zwischen „echten“ Hebesatzverordnungen (gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990) und sonstigen Verordnungen

Viele Gemeinden erhöhen jährlich – meistens zum Jahreswechsel – ihre Abfall-, Wasser- und/oder Kanalgebühren. Dabei gibt es rechtlich gesehen zwei Möglichkeiten, eine solche Erhöhung vorzunehmen.

Leider werden diese beiden Möglichkeiten immer häufiger vermischt, was zu Unklarheiten und rechtlichen Unsicherheiten bzw. Problemen bei der Verordnungsprüfung führt. Wir ersuchen daher die Gemeinden, (nur) eine der anschließend dargestellten Möglichkeiten zu wählen und nicht beide Varianten zu vermischen:

Erste Möglichkeit der Gebührenerhöhung: Gleichzeitiger Beschluss mit Voranschlag (§ 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990)

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 können vom Gemeinderat die in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührensätze (also z.B. die Abfall-, Wasser- und Kanalgebühren) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag abgeändert werden. Diese Variante ist aber nur dann möglich, wenn tatsächlich NUR die Gebührenhöhe geändert wird und nicht auch sonstige Passagen der jeweiligen Gebührenordnung. Bei dieser Variante wird die Verordnungsprüfung von den Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörde, und nicht von der Oö. Landesregierung durchgeführt (§ 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990).

Zweite Möglichkeit der Gebührenerhöhung: Änderung oder Neuerlassung der jeweiligen Gebührenordnung (§ 94 iVm 101 Oö. GemO 1990)

Möchte der Gemeinderat die Gebühren erhöhen und werden aber die Gebührensätze nicht gleichzeitig mit dem Voranschlag beschlossen (siehe Variante 1.), dann ist die jeweilige Gebührenordnung abzuändern oder neu zu erlassen. Dabei können natürlich auch inhaltliche Änderungen vorgenommen werden.

Wir ersuchen die Gemeinden, in einem solchen Fall nicht alle Gebühren (also z.B. Grundsteuer, Abfallgebühren, Wassergebühren, Kanalgebühren, Hundegebühren etc.) in eine einzige Verordnung zu „packen“, da dies sehr unübersichtlich werden kann und dabei oft auch Fehler passieren. Hier wären – wie oben beschrieben – die jeweiligen Gebührenordnungen jeweils einzeln bzw. getrennt abzuändern (oder neu zu erlassen). Oft werden zwar die jeweiligen Gebührenordnungen einzeln abgeändert, zusätzlich wird aber noch eine „gemeinsame“ Gebührenordnung (mit ALLEN Gebühren) beschlossen, was rechtlich gesehen überhaupt keinen Sinn ergibt und nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand (sowohl bei der Gemeinde, als auch bei der Aufsichtsbehörde) verursacht. Wir ersuchen daher die Gemeinden, auch eine solche Vorgehensweise

zu unterlassen. Abschließend ist festzuhalten, dass es bei den Gebührenordnungen leider immer wieder zu Formalfehlern kommt (z.B. zu kurze Kundmachungsfrist oder der kundgemachte Verordnungstext ist nicht von der Beschlussfassung gedeckt). Auch dies verursacht zusätzlichen und vor allem unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl auf Gemeindeebene, als auch für die Aufsichtsbehörde. Wir verweisen daher erneut auf unser Rundschreiben vom 14.06.2017, [IKD\(Gem\)-540000/117- 2017-Hc](#), mit dem Titel „Häufige Fehlerquellen bei Beschluss und Kundmachung von Verordnungen“ (abrufbar im GemNet).

Richtlinien GEMEINDEFINANZIERUNG NEU, Geschäftszeichen: IKD-2019-494009/102

**2.3.9 Bereich Ausschließliche Gemeindeabgaben**

Die Hundeabgabe ist mit mindestens 50 Euro je Hund (Wachhunde max. 20 Euro) festzulegen.

Derzeit ist die Hundeabgabe pro Hund auf 30,00 Euro festgelegt, Wachhunde mit 20,00 Euro.

Mit Stand 12.12.2022 sind derzeit 139 Hunde und 2 Wachhunde in Riedau gemeldet.

	2022 „Hundeabgabe“	2023 „Hundeabgabe“ (inkl. Erhöhung)	
139 Hunde	139 x 30 Euro = 4.170,00 Euro	139 x 50 Euro = 6.950,00 Euro	+ 2.780,00 Euro
2 Wachhunde	2 x 20 Euro = 40,00 Euro	2 x 20 Euro = 40,00 Euro	-



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 16. Dezember 2022 mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2021, wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

### § 2

#### Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- |  |            |
|--|------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | 20,00 Euro |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund   | 50,00 Euro |

### § 3

#### Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist, der Hundehalter oder die Hundehalterin.

### § 4

#### Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

### § 5

#### Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.

(2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 228/2021, anzuwenden.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

*Marktgemeinde Riedau  
Ange schlagen 19. Dezember 2022  
Abgenommen 11. Jänner 2023*